

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 27 (1920)

**Heft:** 19

**Rubrik:** Amtliches und Syndikate

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### aufliegende, genau parallel gelagerte unbelastete Druckwalzen von verschiedenem Gewicht.

Die vordere, nahe beim Vorderzylinder befindliche leichte Druckwalze aus Aluminium ist etwa ein Drittel so schwer wie die dahinter gelagerte aus Eisen von gleichem Durchmesser, was sich ohne weiteres aus den spezifischen Gewichten ergibt. Man ersieht hieraus die völlige Uebereinstimmung mit dem für die Bestimmung des Belastungsgewichtes für die Durchzugsstreckwerke geltigen Grundsatz. Die Klemmpunktentfernung wird der Stapellänge angepaßt, wobei auch die Nummer und Drehung des Vorgarnes Berücksichtigung finden. Der große Vorteil dieses Streckwerkes besteht in den zwei nahe beieinander gelegenen Klemmpunkten, welche die in jedem Rohstoff vorkommenden verschiedenen langen Fasern sicherer führen und verhindern, daß von den Streckzylindern noch nicht erfaßte Fasern in größerer oder kleinerer Menge mitgerissen werden und dem Faden ein rauhes Aussehen verleihen. Es findet also eine gleichmäßige Streckung des Vorgarnes statt.

Das Streckwerk Gibello's, das wie diejenigen der andern Erfinder unrichtigerweise zuerst an Spinnmaschinen statt an den Bancs à-broches zur Anwendung gelangte, besaß anfänglich den Nachteil, daß die Kosten der Umänderung durch neue und komplizierte (aus mehreren Teilen bestehende) Chapeaux sehr hohe waren und der Verbreitung des Systems hindernd im Wege standen. Dieser Uebelstand wurde inzwischen behoben, indem die vorhandenen Chapeaux weiterbenutzt und auf sie sinnreich konstruierte Lagerkörper für die beiden Druckzylinder aufgeschoben und eingestellt werden. Um die schädlichen Reibungswiderstände auf ein Minimum herabzudrücken, erhalten die Zapfen dieser Zylinder konische Form und auch sonst wurde deren Dauerhaftigkeit erhöht. Jeder einigermaßen guterhaltene Flyer mit nicht allzustark abgenutzten Zylindern und rund laufenden Spindeln eignet sich für die Umänderung auf Durchzug. Für jede weitere Auskunft sowie Kostenvoranschlag steht unterzeichneter Beauftragter gerne zur Verfügung.

K. v. Heuser, Weesen.

### Zoll- und Handelsberichte

**Schweizerisch-französisches Handelsabkommen.** Da die gegenwärtig schwedenden Verhandlungen über ein neues Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich noch nicht zum Abschluß gelangt sind, ist das am 31. Juli von Frankreich gekündigte und auf den 30. September abgelaufene Handelsabkommen provisorisch um einen Monat, bis 31. Oktober dieses Jahres, verlängert worden.

**Stickereiausfuhr aus St. Gallen nach Nordamerika.** Nach der kürzlich erschienenen Monatsaufstellung des amerikanischen Konsulates in St. Gallen bezieft sich der Gesamtexport aus diesem Konsularbezirk auf 8,740,929 Fr. gegen 3,946,937 Fr. im September 1919, die Exportzunahme beträgt somit 4,793,992 Fr. oder über 100 Prozent. Es geht nun nicht an, wie der „N. Z. Z.“ aus St. Gallen berichtet wird, diese Zunahme ausschließlich dem Stickereiexporte zuzuschreiben, denn von den 8,7 Millionen Gesamtexportwert im vergangenen Monat entfallen nur 3,589,828 Fr. auf den eigentlichen Stickereiexport, wenn man die gewebten und gestickten Plattstichartikel, die diesmal die ungewohnte Höhe von über 1,3 Millionen erreicht haben, nicht einbezieht. Im September 1919 bezeichnete sich der gesamte Stickereiexport auf 1,95 Millionen. Was den Stickereiexport im vergangenen Monat betrifft, so stellt sich die Position Kettenstich-Vorhänge mit 665,583 Fr. auf eine besonders erfreuliche Höhe. Die glatten Baumwollgewebe erzielen einen Exportwert von 2,366,728 Fr., erfreuen sich also immer noch der gleichen seltenen Beliebtheit wie seit Monaten.

**Jugoslawien. Einfuhrverbote.** Im Auftrage der Postverwaltung des vereinigten Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen hat das internationale Bureau des Weltpostvereins am

17. September den Verwaltungen der anderen beteiligten Länder eine Liste der Waren, deren Einfuhr in dieses Königreich verboten ist, übermittelt. Der nachstehende Auszug enthält diejenigen Artikel, die hauptsächlich für den schweizerischen Export von Textilfabrikaten Interesse bieten. (Die in Klammern beigefügten Ziffern sind die Nummern des für die Einfuhr in das Königreich geltenden serbischen Zolltarifes):

Baumwollgewebe feine, bis 60 g per m<sup>2</sup> (277, Punkt 3), Tüll, Bobinet etc. (279), Wirk- und Strickwaren, ausgenommen Strümpfe (280), Baumwollspitzen (281), Baumwollstickereien (282), Bänder aller Art, ausgenommen Schuhriemen (283);

Gewebe aus Flachs, Hanf, Ramie, in Kette und Schuß über 36 Fäden per cm<sup>2</sup> enthaltend (296, Punkt 3 und 4), Tüll, Bobinet etc. (297), Wirk- und Strickwaren, Strümpfe, Handschuhe etc. (299), Spitzen (300);

Kammgarn über Nr. 16 metrisch (314), Fußbodenleppiche aus Wolle oder anderen Tierhaaren (317), Gewebe aus Wolle, feine, bis zu 300 g per m<sup>2</sup> (321, Punkt 4) Wirk- und Strickwaren (323), Bänder, ausgenommen Schuhriemen (324), Tücher, Shawls etc. (325), Tüll und dergleichen Gewebe (326), Spitzen (327);

Gezwirnte Seide (333), Näh- und Stickseide (334), seidene und halbseidene Gewebe (335), Tüll etc. (337), Wirk- und Strickwaren (339), seidene Spitzen (340), Seidenbänder (341), seidene Stickereien (342);

### Amtliches und Syndikate

**Vermögensabgabe in Oesterreich.** Zur Orientierung für unsere Mitglieder in Oesterreich diene folgende im Schweizer Handelsamtsblatt erschienene Mitteilung des „Schutzkomitees Oesterreich-Ungarn“ in Basel. Im Juli 1920 hat die österreichische Nationalversammlung das Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe angenommen. Laut den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain darf von den Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten eine Vermögensabgabe seitens Oesterreichs nicht erhoben werden, sofern sie innerhalb drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, d. h. bis zum 16. Oktober, keinen Wohnsitz in Oesterreich haben. Die österreichische Regierung hat die gleiche Behandlung sämtlichen Alt-Ausländern, sowie auch unsren Landsleuten eingeräumt. Die Vermögensabgabe wird somit von unsren Landsleuten, wenn sie ihren österreichischen Wohnsitz bis zum 16. Oktober nächstthin aufgeben, nicht erhoben. Ausgenommen sind diejenigen Vermögenswerte, welche ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit der Abgabepflicht unterliegen, nämlich das österreichische Grund- und Betriebsvermögen, österreichische Hypotheken.

Das bewegliche österreichische Vermögen wird auf gestelltes Ansuchen hin auch zur Ueberführung ins Ausland freigegeben. Das Freigabegesuch ist bei der für den Gesuchsteller zuständigen österreichischen Steuerbehörde unter Nachweis der Staatsangehörigkeit bis zum 16. Oktober 1920 einzureichen. Es ist ausgeschlossen, daß österreichischerseits eine Verlängerung des Termines gewährt wird. Deshalb laden wir die Interessenten ein, die nötigen Formalitäten so schnell als möglich zu erfüllen, um von dieser Steuer befreit zu werden.

Die Vermögensteile, welche noch nicht angemeldet worden sind, können gemäß der österreichischen Verordnung vom 14. April 1919 bei Einreichung des Gesuches verzugsstrafffrei nachgemeldet werden, worauf nachträglich die Kontrollbezeichnung erfolgt. Sofern Sicherstellungen bereits bestanden, so werden diese auf Grund dieses Gesuches aufgehoben.

### Konventionen

**Schweizerische Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels, Bern.** Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Henry Heer, hielt diese Genossenschaft in Bern in der ersten Hälfte September ihre erste ordentliche Generalversammlung ab. Den Jahresbericht erstattete Direktor Armin Hodler, der Aufschluß gab über die Liquidation der von der Schweizerischen Genossenschaft für Warenaustausch übernommenen Geschäfte sowie über die innere Organisation der neuen Genossenschaft zur Förderung des Außenhandels und die von dieser im Einvernehmen mit den Bundesbehörden mit den Ländern des europäischen Ostens geführten, den Abschluß zwischenstaatlicher Kommissionsverträge bezeichnenden, Verhandlungen. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt.